

§ 5 Verwaltungshandeln und Verwaltungskontrolle

A. BEGRIFF, FUNKTIONEN, ERSCHEINUNGSFORMEN UND MAßSTÄBE DER VERWALTUNGSKONTROLLE

I. Der Begriff der Kontrolle

II. Funktionen von Verwaltungskontrolle(n)

1. Wahrung des Rechts (Sicherstellung der Einhaltung des objektiven Rechts)

2. Durchsetzung von Vorgaben der Verwaltungsspitze (Aufsicht und Leitung)

3. Schutz der Rechte des Bürgers (Garantie subjektiver Rechte)

4. Entlastung anderer Kontrollinstanzen

III. Erscheinungsformen von Verwaltungskontrollen

1. Selbst- und fremdbestimmte Kontrollen

2. Selbst- und fremdinitiierte Kontrollen

3. Förmliche und nicht-förmliche Kontrollen

IV. Mögliche Überprüfungsmaßstäbe von Kontrollen

1. Rechtmäßigkeit als alleiniger Maßstab

2. Zweckmäßigkeit als alleiniger Maßstab

3. Recht- und Zweckmäßigkeit als gleichwertige Maßstäbe

4. Sonstige Maßstäbe

a) Wirtschaftlichkeit als Maßstab

b) „Erfolg“ als Kontrollmaßstab (sog. Erfolgskontrolle)

B. VERWALTUNGSINTERNE KONTROLLE DES VERWALTUNGSHANDELNS

I. Begriff der verwaltungsinternen Kontrolle

II. Erscheinungsformen verwaltungsinterner Kontrolle

1. Kontrollen in Selbstinitiative

2. Kontrollen auf Fremdinitiative

a) Widerspruchsverfahren

b) Gegenvorstellung

c) Aufsichtsbeschwerde

d) Dienstaufsichtsbeschwerde

e) Petition und Ombudsmanverfahren